



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0274/2025		Datum: 16.05.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	51-Jugendamt	Az.: 510001	
Betreff:			
Anerkennung der SenseAbilityAcademy gUG als freier Träger der Jugendhilfe			
Gremienweg:			
27.06.2025	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der SenseAbilityAcademy gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft (SAA), Erzbergstraße 4, 63179 Obertshausen als freier Träger der Jugendhilfe zu.

Begründung:

Die SAA betreibt an insgesamt 14 Standorten in drei Bundesländern Waldkindertagesstätten und plant in Koblenz auf der Karthause die Eröffnung einer weiteren Einrichtung für bis zu 20 Kinder. Hierfür wurde durch die Stadt ein Bauwagen als Schutzraum beschafft, der noch im 2. Quartal 2025 am Standort aufgestellt und betriebsbereit gemacht werden soll.

Für die geplante Eröffnung der Wald-Kita im Kita-Jahr 2025/2026 benötigt die SAA eine vom Landesjugendamt zu erteilende Betriebserlaubnis. Diese Erlaubnis darf in Rheinland-Pfalz, anders als in anderen Bundesländern, jedoch grundsätzlich nur an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe i.S.d. § 75 Abs.1 SGB VIII erteilt werden. Der SAA fehlt diese Anerkennung, weil diese für den Betrieb der Kitas in den anderen Bundesländern nicht erforderlich ist.

Das Anerkennungsverfahren für die SAA kann aufgrund der Tatsache, dass der Sitz der Gesellschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz liegt, nur vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Mainz durchgeführt werden. Für die Anerkennung der SAA benötigt das Ministerium unter anderem die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Koblenz.

Die Zustimmung kann vorliegend erteilt werden, weil die SAA

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Anlage:

Konzeption

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.